

180 K 007/23



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17.07.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Essen-Altendorf Blatt 1986

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 BV: 3.699/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altendorf, Flur 13, Flurstück 575, Gebäude- und Freifläche, Haskenstraße 53, Amixstraße 20, 24, 24 A, 18, 22, Wordstr., Größe: 11,89 a, verbunden mit dem im Hause Amixstraße 22 gelegenen Sondereigentum an der Wohnung und den zu ihr gehörenden Räumen lfd. Nr. 7 des Aufteilungsplanes.,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung mit 60m² Wohnfläche, im 2. OG mit Laubeneingang, Diele, WC und Wohnzimmer mit Ausgang zum 3. OG mit Flur, Bad, Kinderzimmer und Schlafzimmer. Die WEG-Anlage besteht aus vollunterkellerten drei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Ladenlokalen in geschlossener Bauweise. Mit insgesamt 24 Wohneinheiten. BJ: 1954.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 36.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 27.03.2024